



# CONTAX

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

## Liebe Leser,

*wer sagt, dass  
Steuerrecht  
langweilig und  
trocken ist,  
der irrt sich. Es*



*gibt immer etwas Neues, immer  
etwas Verrücktes und manchmal  
auch etwas Positives für den  
Steuerbürger. Es geht um Geset-  
zesanwendung, um Zahlen und  
vor allem um den Menschen.  
Denn dafür ist das Steuerrecht da:  
Um die Menschen, die in gleichen  
Verhältnissen leben, auch gleich  
zu behandeln und zu besteuern.  
Das funktioniert mal mehr und  
mal weniger gut. Wenn es um  
außergewöhnliche Belastungen,  
wie Krankheitskosten geht, wurde  
bisher auf einen Prozentsatz der  
sogenannten zumutbaren Belas-  
tung zurückgegriffen. Die Höhe  
der zumutbaren Belastung hing  
mit der Höhe der Einkünfte und  
mit der Anzahl der Kinder zusam-  
men und konnte aus einer Tabelle  
abgelesen werden. Der BFH hat  
nun zugunsten der Steuerbürger  
eine abweichende Berechnung  
entschieden. Die Tabelle ist nun  
nicht mehr auf einen Prozentsatz  
begrenzt. Stattdessen ermittelt  
sich die zumutbare Belastung  
stufenweise. Wie genau das funk-  
tioniert lesen Sie in diesem News-  
letter ausführlich. Fragen beant-  
worten wir Ihnen hierzu gerne.*

Herzlichst, Ihre

*Claudia Lox*  
Steuerberaterin

## +++ NEWSLETTER +++

### INHALT

- 1 **BÜROKRATIEENTLASTUNG BESCHLOSSEN**
- 2 **HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER  
EINES SELBSTSTÄNDIGEN**
- 3 **BEGRENZUNG DER MIETKOSTEN BEI  
DOPPELTER HAUSHALTSFÜHRUNG**
- 4 **ERMITTLUNG DER  
ZUMUTBAREN BELASTUNG**
- 5 **EINBEHALT EINER MIETKAUTION**

### 1 BÜROKRATIEENTLASTUNG BESCHLOSSEN

Der Bundesrat hat am 12. Mai 2017 dem Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz zugestimmt. Damit wird u. a. – rückwirkend zum 1. Januar 2017 – die Grenze für Kleinbetragsrechnungen auf 250 Euro (brutto) erhöht.

#### Hintergrund:

Ein Schwerpunkt des Gesetzes ist der Abbau bürokratischer Vorschriften im Steuerrecht. Ein zweiter Schwerpunkt liegt auf dem Thema Digitalisierung.

#### Die wesentlichen steuerlichen Maßnahmen im Einzelnen:

- Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen wird von 150 Euro auf 250 Euro angehoben. Damit wird eine Vereinfachung insbesondere bei der Abrechnung von kleinen Barumsätzen umgesetzt, da Kleinbetragsrechnungen nicht sämtliche Angaben einer gewöhnlichen Rechnung beinhalten müssen. So kann z. B. auf die Angabe zum Leistungsempfänger, die Steuernummer oder Umsatzsteuer-ID des leistenden Unternehmers, eine Rechnungsnummer sowie die Angabe zum Zeitpunkt der ausgeführten Leistung verzichtet werden.

**Hinweis:** Kleinbetragsrechnungen müssen folgende Pflichtangaben enthalten: den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers, das Ausstellungsdatum, die Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder



den Umfang und die Art der sonstigen Leistung und das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

- Weiterhin wird durch das Gesetz die durchschnittliche Tageslohngrenze für eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 Prozent bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern an den Mindestlohn angepasst.
- Die Grenze zur Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen für Vierteljahresanmeldungen wird von 4.000 Euro auf 5.000 Euro angehoben.
- Für Wirtschaftsgüter, für die die Sofortabschreibung in Anspruch genommen wird, sind steuerliche Aufzeichnungspflichten zu beachten, sofern deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten eine bestimmte Grenze überschreiten. Diese Grenze wird von 150 Euro auf 250 Euro angehoben.
- Die steuerliche Aufbewahrungsfrist von Liefer­scheinen endet mit dem Erhalt (beim Leistungsempfänger) bzw. Versand (durch Leistungsgeber) der Rechnung.

**Hinweis:** Die Anhebung der Wertgrenze für die Auszeichnungspflichten bei der Sofortabschreibung von 150 Euro auf 250 Euro ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. Alle anderen o. g. Regelungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

## 2 HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER EINES SELBSTSTÄNDIGEN

Ein Unternehmer, der zwei Praxen unterhält, kann auch ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich geltend machen, wenn er in keiner der beiden Praxen seine Verwaltungsarbeiten erledigen kann, weil er beispiels-

weise vertrauliche Akten bearbeiten muss, die seine Mitarbeiter nicht sehen dürfen.

### **Hintergrund:**

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind zum einen nur dann abziehbar, wenn für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht; der Abzug ist dann auf 1.250 Euro beschränkt. Zum anderen ist ein unbeschränkter Abzug der Kosten möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit darstellt. In allen anderen Fällen sind die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nicht absetzbar.

**Streitfall:** Der Kläger war Logopäde und unterhielt zwei Praxen mit mehreren Angestellten. In den Praxen befanden sich ausschließlich Behandlungsräume sowie Tische und Schränke mit Patientenunterlagen für die laufenden Behandlungen. Für seine Verwaltungsarbeiten (Lohnabrechnung und Buchführung) nutzte er ein häusliches Arbeitszimmer. Die Kosten hierfür machte er als Betriebsausgaben geltend, die das Finanzamt nicht anerkannte.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage statt:

- Dem Kläger stand für seine Verwaltungsarbeiten kein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung. Denn er konnte die Verwaltungsarbeiten in seinen Praxen nicht erledigen.
- Zwar ist als anderer Arbeitsplatz jeder Arbeitsplatz anzusehen, der für Bürotätigkeiten geeignet ist. Dieser Arbeitsplatz muss dem Steuerpflichtigen auch nicht allein zur Verfügung stehen. Es kann sich hierbei um einen Arbeitsplatz handeln, den er sich mit anderen Personen teilen muss.
- Entscheidend ist jedoch, ob der andere Arbeitsplatz für die konkreten Arbeiten in zumutbarer Weise genutzt werden kann. Dies hängt von der Beschaffenheit des Arbeitsplatzes (Größe, Lage, Ausstattung) und den Rahmenbedingungen der Nutzung (Art der Nutzung, Verfügbarkeit des Arbeitsplatzes und Zugang zu dem betreffenden Gebäude) ab.
- Im Streitfall konnte der Kläger seine Verwaltungsarbeiten nicht in den Praxen durchführen, weil er sich in der einen Praxis gar nicht aufhielt und in der anderen Praxis ständig Angestellte anwesend waren, die bei der Erledigung der vertraulichen Verwaltungsarbeiten gestört hätten. Zudem waren die Praxisräume nur eingeschränkt für Bürotätigkeiten nutzbar.

**Hinweise:** Die eigentliche Abwägung, ob ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, wird vom Finanzgericht der ersten Instanz im Rahmen einer Gesamtwürdigung der objektiven Umstände des Einzelfalls durchgeführt. Diese Abwägung hat der BFH im Streitfall nicht beanstandet. Man hätte vorliegend durchaus auch eine andere Würdigung vornehmen können, der der BFH dann wohl ebenfalls gefolgt wäre.

Betroffene sollten daher die Umstände, die gegen eine

zumutbare Nutzung der Praxisräume als Arbeitszimmer sprechen, sorgfältig dokumentieren, damit diese notfalls, wenn es zum Streit kommt, glaubhaft vorgebracht werden können.

### 3 BEGRENZUNG DER MIETKOSTEN BEI DOPPELTER HAUSHALTSFÜHRUNG

Die gesetzliche Begrenzung der Kosten einer doppelten Haushaltsführung auf 1.000 Euro pro Monat gilt nur für die Miete der Zweitwohnung, nicht aber für deren Einrichtung. Diese Kosten sind unbeschränkt abziehbar, soweit sie angemessen sind. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf kürzlich in erster Instanz entschieden.

**Hintergrund:**

Bei einer doppelten Haushaltsführung können u. a. die Kosten für die Zweitwohnung steuerlich abgesetzt werden. Der Gesetzgeber hat allerdings ab 2014 den Abzug der Kosten für die Nutzung der Zweitwohnung auf monatlich 1.000 Euro beschränkt.

**Streitfall:** Der Kläger machte ab Mai 2014 eine doppelte Haushaltsführung geltend. Die Miete für die Zweitwohnung betrug für acht Monate ca. 6.800 Euro, die Kosten für die Einrichtung der Wohnung beliefen sich auf rund 3.000 Euro. Das Finanzamt erkannte insgesamt lediglich 8.000 Euro an, nämlich den monatlichen Höchstbetrag von 1.000 Euro für acht Monate (ab Mai 2014).

**Entscheidung:** Das Finanzgericht Düsseldorf berücksichtigte auch den verbliebenen Betrag von 1.800 Euro und gab der Klage statt:

- Die gesetzliche Beschränkung des Werbungskostenabzugs gilt nur für die Miete und die Betriebskosten, nicht aber für die Einrichtung der Zweitwohnung. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Regelung, die von „Unterkunftskosten“ spricht. Dieser Begriff umfasst nach Auffassung der Richter nicht die Einrichtung.
- Auch der Sinn und Zweck der Neuregelung spricht dafür, die Kosten für die Einrichtung nicht der Abzugsbeschränkung zu unterwerfen. Vor dem Inkrafttreten der Neuregelung war nämlich die Miete nur insoweit abziehbar, als sie die Durchschnittsmiete für eine 60 qm große Wohnung am Beschäftigungsort nicht überstieg. Die Ermittlung dieser Durchschnittsmiete führte in der Praxis regelmäßig zu Schwierigkeiten. Der Gesetzgeber wollte daher eine praktikable Neuregelung einführen und die Miete bis zu einer Höhe von 1.000 Euro zum Abzug zulassen. Eine Beschränkung des Abzugs der Einrichtungskosten war damit aber nicht gewollt.

**Hinweise:** Das FG widerspricht der Auffassung der Finanzverwaltung, die die Kosten für die Einrichtung

ebenso wie die eigentliche Miete (inklusive Betriebskosten, Kosten der laufenden Reinigung, AfA für notwendige Einrichtungsgegenstände, Zweitwohnungsteuer, Rundfunkbeitrag, Garagenmiete, Gartennutzung) nur bis zum Höchstbetrag von monatlich 1.000 Euro anerkennen will. Eine endgültige Entscheidung in der Sache steht noch aus, die Finanzverwaltung hat Revision gegen das Urteil eingelegt. Betroffene sollten daher – neben der Miete – auch alle anderen Aufwendungen für die Wohnung als Werbungskosten geltend machen. Sofern diese nicht anerkannt werden, sollten sie Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen.

### 4 ERMITTLUNG DER ZUMUTBAREN BELASTUNG

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung geändert und die Berechnung der zumutbaren Belastung zugunsten der Steuerpflichtigen neu geregelt. Danach wird die zumutbare Belastung nur noch gestaffelt berechnet und nicht mehr nach dem Prozentsatz, der sich für den Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt.

**Hintergrund:**

Außergewöhnliche Belastungen, wie z. B. Krankheitskosten, sind zwar steuerlich absetzbar. Der Gesetzgeber zieht aber von den außergewöhnlichen Belastungen eine sogenannte zumutbare Belastung ab, deren Höhe sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte und nach dem Familienstand einschließlich der Anzahl der Kinder richtet. Der Gesamtbetrag der Einkünfte wird dabei in drei Stufen unterteilt: Bei einem verheirateten Steuerpflichtigen mit einem oder zwei Kindern werden von einem Gesamtbetrag der Einkünfte bis 15.340 Euro zwei Prozent der Einkünfte als zumutbare Belastung von den Krankheitskosten abgezogen, bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte über 15.340 Euro bis 51.130 Euro werden drei Prozent der Einkünfte und bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte über 51.130 Euro werden vier Prozent der Einkünfte von den Krankheitskosten abgezogen.

**Streitfall:** Der Kläger war verheiratet, hatte zwei Kinder und musste im Streitjahr 2006 Krankheitskosten in Höhe von 4.148 Euro zahlen. Seine gesamten Einkünfte betragen 51.835 Euro. Da der Gesamtbetrag der Einkünfte höher war als der Betrag der 3. Stufe der zumutbaren Belastung (51.130 Euro), zog das Finanzamt vier Prozent von 51.835 Euro, d. h. 2.073 Euro, von den



Krankheitskosten ab. Damit konnte der Kläger lediglich 2.075 Euro (4.148 Euro abzüglich 2.073 Euro) als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Gegen diese Berechnung ging der Kläger vor.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage statt:

- Die Staffelung der zumutbaren Belastung entspricht der steuerlichen Leistungsfähigkeit. Je mehr der Steuerpflichtige verdient hat, desto höher ist seine zumutbare Belastung und desto geringer sind seine abziehbaren außergewöhnlichen Belastungen.
- Entgegen der Auffassung des Finanzamts richtet sich der Prozentsatz der zumutbaren Belastung jedoch nicht nach dem Prozentsatz, der sich für den Gesamtbetrag der Einkünfte von 51.835 Euro ergibt. Stattdessen ist eine Staffelung vorzunehmen, d. h. bis zu einem Gesamtbetrag von 15.340 Euro ist der hierfür maßgebliche Prozentsatz abzuziehen, der vom Familienstand abhängig ist, für den übersteigenden Betrag bis zur Grenze von 51.130 Euro ist der sich nunmehr ergebende Prozentsatz abzuziehen und nur für den über 51.130 Euro liegenden Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte ist der höchste Prozentsatz anzusetzen.
- Diese Staffelung ergibt sich aus dem Wortlaut, der den jeweiligen Prozentsatz nur für die jeweiligen Stufen vorsieht, nicht aber für die gesamten Einkünfte. Auch der Zweck des Gesetzes spricht für eine Staffelung, weil hierdurch Härtefälle vermieden werden, die bei einer nur geringfügigen Überschreitung des jeweiligen Stufenbetrags entstehen könnten.

**Hinweise:** Im Streitfall ergab sich damit angesichts eines Gesamtbetrags der Einkünfte von 51.835 Euro folgende zumutbare Belastung:

- Bis zu einem Teilbetrag von 15.340 Euro werden zwei Prozent als zumutbare Belastung angesetzt, d. h. 306,80 Euro.
- Für den Teilbetrag von 15.340 Euro bis 51.130 Euro (= 35.790 Euro) werden drei Prozent als zumutbare Belastung angesetzt, d. h. 1.073,70 Euro.
- Und für den 51.130 Euro übersteigenden Betrag (hier: 705 Euro) werden vier Prozent als zumutbare Eigenbelastung angesetzt, d. h. 28,20 Euro.

Insgesamt ergab dies eine zumutbare Belastung von 1.408,70 Euro (306,80 Euro + 1.073,70 Euro + 28,20 Euro). Das Finanzamt hatte hingegen vier Prozent von 51.835 Euro angesetzt, mithin 2.073,40 Euro, so dass sich nun eine Erhöhung der außergewöhnlichen Belastungen von 664,70 Euro ergibt.

Der BFH ändert mit diesem Urteil seine langjährige Rechtsprechung und widerspricht zugleich der Auffassung der Finanzverwaltung. Aufgrund der neuen Staffelung ergeben sich höhere außergewöhnliche Be-

lastungen, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte über 15.340 Euro liegt.

## 5

### EINBEHALT EINER MIETKAUTION

Behält ein umsatzsteuerpflichtiger Vermieter die Mietkaution ein, nachdem er den Mietvertrag wegen Vertragsverletzungen des Mieters fristlos kündigen musste, ist die Kautions nicht umsatzsteuerbar, wenn damit der Schadensersatz aus der Neuvermietung zu schlechteren Konditionen geltend gemacht wird.

#### **Hintergrund:**

Echter Schadensersatz unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Es handelt sich dabei nämlich nicht um ein Entgelt für eine Leistung oder Lieferung.

**Streitfall:** Die Klägerin hatte umsatzsteuerpflichtig Büroräume an die D-GmbH vermietet. Der Mietvertrag sollte bis 2012 laufen. Im September 2006 stellte die D-GmbH ihre Mietzahlungen ein und teilte der Klägerin mit, dass sie den Mietvertrag nicht mehr erfüllen wolle. Die Klägerin kündigte daraufhin fristlos zum April 2007 und klagte die Miete bis April 2007 ein. Sie vermietete die Geschäftsräume anschließend an einen neuen Mieter, erhielt aber eine niedrigere Miete. Als Ausgleich für diesen Mietausfall behielt die Klägerin die Mietkaution in Höhe von ca. 470.000 Euro ein. Das Finanzamt unterwarf diesen Betrag der Umsatzsteuer.

**Entscheidung:** Das Finanzgericht München (FG) gab der hiergegen gerichteten Klage statt:

- Die Mietkaution stellte hier kein Entgelt für die Nutzung der Büroräume dar. Zwar war die Mietkaution im Mietvertrag geregelt. Der Einbehalt der Mietkaution erfolgte jedoch nicht für den Zeitraum bis April 2007, in dem die Büroräume an die D-GmbH überlassen worden waren.
- Die Mietkaution wurde vielmehr für den Mietausfall aufgrund des neuen Mietvertrags mit dem Nachmieter ab Mai 2007 einbehalten. Denn der Klägerin gingen hierdurch insgesamt ca. 1,2 Mio. Euro bis zum Jahr 2012, dem vereinbarten Ende des Mietvertrags mit der D-GmbH, verloren. Hiervon holte sich die Klägerin einen Teilbetrag von 470.000 Euro über die Mietkaution zurück. Damit handelte es sich um echten Schadensersatz, der nicht umsatzsteuerbar war.

#### **Impressum:**

**CONTAX GmbH**  
Steuerberatungsgesellschaft  
Hauptstraße 40, 28857 Syke  
Tel.: 04242 9598-0, Fax: 04242 9598-12  
[www.contax-steuerberatung.de](http://www.contax-steuerberatung.de)

#### **Zweigniederlassungen:**

Achimer Brückenstr. 9 Vor dem Zoll 2  
28832 Achim 31582 Nienburg  
Tel.: 04202 822880 Tel.: 05021 896603  
Fax: 04202 822885 Fax: 05021 896604

#### **Redaktion und Urheberrecht:**

nwb Verlag GmbH & Co. KG, 44629 Herne

#### **Fotos:**

R. Furtwängler, pixelio.de